

Nr 70 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Landeswappengesetz 1989, das Jagdgesetz 1993 und das Fischereigesetz 2002 geändert, das Salzburger Landwirtschafts-Materialeilbahngesetz aufgehoben und das Salzburger Motorschlittengesetz 2016 erlassen werden (Salzburger Deregulierungspaket I)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Salzburger Landeswappengesetzes 1989

Das Salzburger Landeswappengesetz 1989, LGBl Nr 89 in der Fassung der Kundmachung LGBl Nr 42/1990, wird geändert wie folgt:

1. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 wird angefügt: „Auf die Verleihung des Rechts zur Führung des Landeswappens besteht kein Rechtsanspruch.“

1.2. Abs 2 lautet:

„(2) Vorschläge für die Verleihung des Rechts zur Führung des Landeswappens können von den Bezirksverwaltungsbehörden und von jeder Person, insbesondere auch von den Gemeinden und gesetzlichen beruflichen Vertretungen, erstattet werden.“

1.3. Nach Abs 3 wird angefügt:

„(4) Im Fall der Verleihung des Rechts zur Führung des Landeswappens ist der Person, der dieses Recht verliehen wird, eine Darstellung des Landeswappens in Farbe und in Schwarz-Weiß sowie eine vom Landeshauptmann unterzeichnete Urkunde über die Verleihung zu überreichen.“

2. Im § 4 Abs 1 entfällt die Wortfolge „oder ihren Sitz in ein anderes Bundesland oder ins Ausland verlegt.“

3. Im § 7 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 wird die Verweisung „gemäß § 5 des Salzburger Landespolizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 58/1975“ durch die Verweisung „gemäß § 32 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes, LGBl Nr 57/2009“ ersetzt.

3.2. Im Abs 2 entfällt die lit b.

4. Nach § 7 wird angefügt:

„§ 8

Die §§ 3 Abs 1, 2 und 4, (§) 4 Abs 1 sowie 7 Abs 1 und 2 treten mit in Kraft.“

Artikel II Änderung des Jagdgesetzes 1993

Das Jagdgesetz 1993, LGBl Nr 100, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 21/2015, wird geändert wie folgt:

1. Im § 63 entfällt Abs 4.
2. Im § 64 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - 2.1. Im Abs 1 entfällt der letzte Satz.
 - 2.2. Abs 4 entfällt.
3. Im § 160b werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - 3.1. In der Z 2 wird das Fundstellenzitat „BGBl I Nr 161/2013“ durch das Fundstellenzitat „BGBl I Nr 52/2015“ ersetzt.
 - 3.2. In der Z 3 wird das Fundstellenzitat „BGBl I Nr 181/2013“ durch das Fundstellenzitat „BGBl I Nr 65/2015“ ersetzt.
4. Im § 163 wird angefügt:

„(10) Die §§ 64 und 160b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2016 sowie der Entfall des § 63 Abs 4 treten mit in Kraft.“

Artikel III Änderung des Fischereigesetzes 2002

Das Fischereigesetz 2002, LGBl Nr 81, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im § 42 Abs 2 wird in der lit c der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und entfällt die lit d.
2. § 54 lautet:

„Verweisungen auf Bundesrecht § 54

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr 51; Gesetz BGBl I Nr 161/2013;
2. Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl Nr 194/1961; Gesetz BGBl I Nr 77/2016;
3. Gentechnikgesetz (GTG), BGBl Nr 510/1994; Kundmachung BGBl I Nr 126/2015;
4. Insolvenzordnung (IO), RGBl Nr 337/1914; Gesetz BGBl I Nr 43/2016;
5. Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl Nr 215; Gesetz BGBl I Nr 54/2014.“

3. Im § 57 wird angefügt:

„(10) Die §§ 42 Abs 2 und 54 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2016 treten mit in Kraft.“

Artikel IV Aufhebung des Salzburger Landwirtschafts-Materialeilbahngesetzes

Das Salzburger Landwirtschafts-Materialeilbahngesetz, LGBl Nr 162/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013, wird mit Wirkung vom aufgehoben.

Artikel V

Gesetz über den Betrieb von Motorschlitten (Salzburger Motorschlittengesetz 2016)

Betrieb von Motorschlitten

§ 1

(1) Dieses Gesetz findet auf den Betrieb von Motorschlitten außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr Anwendung. Als Motorschlitten im Sinn dieses Gesetzes gelten Fahrzeuge, die zum Befahren der Schneedecke bestimmt sind, durch Motoren angetrieben werden und nicht an Leitungen gebunden sind.

(2) Motorschlitten dürfen nur für folgende Zwecke betrieben werden:

- a) Einsatzfahrten von Organen der öffentlichen Aufsicht sowie Fahrten von Organen des Bundesheeres in Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Wehrgesetz 2001, BGBl I Nr 146 in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 65/2015;
- b) Feuerlösch-, Katastrophenhilfs- und Rettungsdienst;
- c) Herstellung oder Erhaltung öffentlicher Einrichtungen, für öffentliche (Lawinenwarndienst udgl) oder wissenschaftliche Zwecke;
- d) Errichtung, Instandsetzung, Instandhaltung, Pflege und Beaufsichtigung von Schipisten, Rodelbahnen, Loipen, Seilbahnen, Schiliften oder sonstigen Aufstiegshilfen;
- e) Durchführung von Probefahrten auf Schipisten durch Personen, die im Rahmen ihres gewerblichen Betriebes mit der Erzeugung oder Instandsetzung von Motorschlitten befasst sind oder mit solchen Handel betreiben;
- f) ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Liegenschaften (zB land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich der Wildhege, gewerbliche Nutzung, Versorgung von Schutzhütten, Zufahrten zu Wohn- und Wirtschaftsgebäuden);
- g) Verwendung für bewilligungspflichtige Veranstaltungen gemäß § 4 Abs 1 des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung für den Betrieb von Motorschlitten gemäß Abs 2 lit d bis f nähere Bestimmungen über die Sicherheitsanforderungen für die Inbetriebnahme, den Fahrtrieb, die Personenbeförderung sowie über restriktive Ausnahmenvorschriften für Fahrten bei geöffneten Schipisten treffen.

(4) Wer entgegen den vorstehenden Bestimmungen einen Motorschlitten unzulässigerweise betreibt oder unbefugt lenkt oder den Vorschriften einer gemäß Abs 3 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde, oder im Gebiet einer Gemeinde, in dem die Landespolizeidirektion Sicherheitsbehörde ist, von der Landespolizeidirektion mit Geldstrafe bis zu 2.200 € zu bestrafen. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände, insbesondere im Falle mehrfacher Wiederholung, kann der Motorschlitten, der Gegenstand des strafbaren Verhaltens war, für verfallen erklärt werden.

In- und Außerkrafttreten

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz vom 5. Juli 1972 über den Betrieb von Motorschlitten, LGBl Nr 90/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013, und die Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 17. Oktober 1972 zur Durchführung des Motorschlittengesetzes (Motorschlittenverordnung), LGBl Nr 109/1972, in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 43/2005, außer Kraft. Bewilligungen, die auf Grund der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften rechtskräftig erteilt wurden, erlöschen mit dessen Inkrafttreten.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1 Salzburger Landeswappengesetz 1989:

Als Maßnahme der Deregulierung wird vorgeschlagen, dass die Verleihung des Landeswappens nicht mehr nach Durchführung eines Verwaltungsverfahrens mit Bescheid, sondern in Anlehnung an die Verleihung von Auszeichnungen nach dem Salzburger Ehrenzeichengesetz als Akt der Landesregierung erfolgen soll, auf den kein Rechtsanspruch besteht. Weiters soll ermöglicht werden, dass auch solchen juristischen Personen das Landeswappen verliehen werden kann, die ihren Sitz nicht im Land Salzburg haben.

1.2 Salzburger Landwirtschafts-Materialeilbahngesetz, Jagdgesetz 1993, Fischereigesetz 2002:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll im Rahmen des Projektes „Deregulierung Konkret“ der Abbau unnötiger oder unzeitgemäßer Vorschriften und die Vereinfachung von Verwaltungsabläufen bewirkt werden. Die Schwerpunkte liegen dabei in folgenden Bereichen:

- Aufhebung des Salzburger Landwirtschafts-Materialeilbahngesetz,
- Einschränkung formeller Erfordernisse in Jagdgesetz 1993 und Fischereigesetz 2002.

1.3 Salzburger Motorschlittengesetz 2016:

Der vorliegende Gesetzesentwurf bezweckt die grundlegende Neugestaltung des geltenden Motorschlittensrechts. Im Zentrum steht dabei der Entfall der Notwendigkeit, für die Verwendung von Motorschlitten zu bestimmten Zwecken eine behördliche Bewilligung einholen zu müssen. Derzeit ist das Salzburger Motorschlittengesetz, LGBl Nr 90/1972, nämlich so ausgestaltet, dass ein generelles Verbot für den Betrieb von Motorschlitten außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr besteht. Von diesem Verbot gibt es zwar auch bereits auf gesetzlicher Ebene Ausnahmen, der Großteil der Ausnahmebestimmungen setzt allerdings eine bescheidmäßige Entscheidung durch die Behörde voraus. Diese Bewilligungsbescheide, die sich in der Praxis hauptsächlich auf die Genehmigung von Pistenraupen, Schidoos und Quads beziehen, werden von der Bezirksverwaltungsbehörde jeweils auf drei Jahre befristet erteilt. Für die Bezirksverwaltungsbehörden ergibt sich damit ein enormer Aufwand, da der Betrieb von hundert Fahrzeugen – jeweils befristet auf drei Jahre – neu geprüft und genehmigt werden muss. Daneben hat die Landesregierung über Anträge von Gewerbetreibenden betreffend Ausnahmen vom Verbot zur Durchführung von Probefahrten auf Schipisten zu entscheiden. Hier sind pro Jahr rund zwei bis drei Fälle zu bearbeiten.

Zum Zweck der Rechtsbereinigung und des Abbaus von Verwaltungsaufgaben wird nun ein vollständig überarbeitetes Motorschlittengesetz vorgeschlagen, welches auf dem System einer generellen Erlaubnis des Betriebes von Motorschlitten zu bestimmten, im Gesetz abschließend genannten Zwecken beruht. Einer behördlichen Einzelfallgenehmigung bedarf es daher nicht mehr.

Zur Vermeidung von Gefährdungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Motorschlitten soll die Landesregierung ermächtigt werden, mittels Verordnung einschlägige Sicherheitsvorgaben festzulegen. Außerdem wird die Nichtbeachtung der Bestimmungen des Motorschlittensrechts unter Strafsanktion gestellt.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG

3. EU-Konformität:

Das Unionsrecht wird durch das Vorhaben nicht berührt.

4. Kosten:

4.1 Salzburger Landeswappengesetz 1989:

Durch die Umsetzung des Vorhabens ist mit Einsparungen beim Land in nicht näher zu beziffernder Höhe zu rechnen, da die Durchführung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens bei der Verleihung des Landeswappens entbehrlich wird.

4.2 Jagdgesetz 1993, Fischereigesetz 2002, Salzburger Landwirtschafts-Materialeilbahngesetz:

Den Gebietskörperschaften entstehen bei Gesetzwerden des Entwurfs keine zusätzlichen Kosten. Vielmehr ist aufgrund der Verwaltungsvereinfachung mit einer Kosteneinsparung zu rechnen.

4.3 Salzburger Motorschlittengesetz 2016:

Den Gebietskörperschaften entstehen bei Gesetzwerten des Entwurfs keine zusätzlichen Kosten. Es kommt zu einer Verwaltungsvereinfachung und somit zu bestimmten Kosteneinsparungen für alle Beteiligten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Vorab wird festgehalten, dass unabhängig von der in einzelnen Stellungnahmen geäußerten Kritik an der im Entwurf vorgesehenen Änderung des Salzburger Güter- und Seilwegegesetzes 1970 diese nicht in die Vorlage der Landesregierung Aufnahme finden soll, da der Bund im Wege eines eigenen Deregulierungspaketes die Aufhebung der Grundsatzgesetze im Bereich der Bodenreform plant, und jedenfalls eine rein landesrechtlich vorgesehene Verfahrenskonzentration auch mit bundesgesetzlich zu regelnden Materien wie Wasser- und Forstrecht ohne entsprechende grundsatzgesetzliche Präformierung – wiewohl auch schon diese bedenklich erscheint – klar verfassungswidrig ist.

Die Landesumweltanwaltschaft sowie die Abteilung 5 lehnen das vorgeschlagene neue Motorschlittengesetz ab, insbesondere weil sie negative Auswirkungen auf die Umwelt befürchten. Dem ist zu entgegnen, dass auch künftig der Betrieb von Motorschlitten nicht völlig frei, sondern nur zu taxativ aufgezählten Zwecken möglich sein soll. Wenn in den ablehnenden Stellungnahmen vor allem die „gewerbliche Nutzung“ als zulässiger Zweck kritisiert wird, ist darauf hinzuweisen, dass § 1 Abs 2 lit f Motorschlittengesetz 2016 die gewerbliche Nutzung nur als Beispiel für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Liegenschaften nennt, welche in Wahrheit den zulässigen Nutzungszweck darstellt. So kann es im Winter für einen Gewerbebetrieb etwa zweckdienlich sein, auf der gewerblich genutzten Liegenschaft Motorschlitten einzusetzen; dies soll durch das neue Gesetz nicht verunmöglicht werden und bringt auch nicht unverhältnismäßige Umweltbeeinträchtigungen mit sich, sodass am Entwurf festgehalten wird.

Die negative Haltung der Arbeiterkammer Salzburg zur vorgeschlagenen Deregulierung im Salzburger Landeswappengesetz kann nicht nachvollzogen werden, zumal unklar bleibt, wie und weshalb mit einem aufwändigen Verwaltungsverfahren eine besondere „Wertigkeit“ (so die AK) einer Verleihung zum Ausdruck kommen soll.

Sonstige Anregungen (des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport betreffend Motorschlittengesetz) und (redaktioneller Art) des Bundeskanzleramtes wurden berücksichtigt. Der Hinweis des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, dass das Seilbahngesetz mangels Anwendbarkeit kein Ersatz für den Entfall des Salzburger Landwirtschafts-Materialeilbahngesetzes sein kann, ist klar, und wurde dies auch im Entwurf nicht anders gesehen.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I (Salzburger Landeswappengesetz 1989):

Siehe 1.1

Zu Art II (Jagdgesetz 1993):

Gemäß § 64 Abs 1 des Jagdgesetzes 1993 – JG, legt die Landesregierung durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Form, in der die geordneten Abschussmeldungen weiterzuleiten sind, und über die Gestaltung der weiterzuleitenden Abschussmeldungen fest. Außerdem regelt sie gemäß § 64 Abs 4 JG die näheren Bestimmungen über die Abschussmeldung, die Kontrollorgane und die Kennzeichnung des erlegten Wildes und der vorgelegten Trophäen. Daneben ist gemäß § 63 Abs 4 JG durch Verordnung der Landesregierung die Art der Verzeichnung (jedes einzelne Wildstück oder gesammelt) festzulegen sowie anzuordnen, welche Angaben in die Abschussliste aufzunehmen sind (zB Verwertung des Wildstückes, Name und Anschrift des Erlegers, Erlegungs- oder Fundort, Alter und Geschlecht des Wildstückes). Bei Wildarten, die der Abschussplanung unterliegen, ist jedenfalls die Verzeichnung jedes einzelnen Wildstückes unmittelbar nach erfolgtem Fang, Abschuss oder Auffinden vorzusehen. Für die Führung der Abschussliste ist ein Vordruck festzulegen und vom Jagdinhaber zu verwenden. Seit Inkrafttreten des Salzburger Jagdgesetzes 1993 mit 1. Jänner 1994 wurde aber keine dieser Verordnungen erlassen.

Da seitens der Salzburger Jägerschaft in der jagdlichen Praxis Drucksorten aufgelegt werden, diese auch flächendeckend verwendet werden und die Verwendung und Meldung von Abschüssen in den letzten über 20 Jahren sehr gut funktioniert hat, soll davon Abstand genommen werden, auf Verordnungsebene verschiedene Vordrucke verpflichtend zu normieren. Dies auch deshalb, weil für die Meldung der Abschüsse an den Hegemeister neben den Meldeböcken auch die Möglichkeit einer Online-Abschussmeldung „JIS“ (Jagdinformationssystem) zur Verfügung steht.

Aus diesen Gründen sollen die §§ 63 Abs 4, 64 Abs 1 letzter Satz und Abs 4 JG jeweils entfallen.

Weiters werden in § 160b JG die Verweisungen auf das Bundesrecht aktualisiert.

Zu Art III (Fischereigesetz 2002):

Jede Fischereibucheinlage hat mehrere Teile zu enthalten. Um in Zukunft die Fischereibucheinlagen schlanker gestalten zu können, soll das D-Blatt über die Betriebs- und Wirtschaftsverhältnisse entfallen, zumal damit ein erhöhter Verwaltungsaufwand verbunden ist, der nicht durch einen entsprechenden Nutzen gerechtfertigt ist. In diesem Sinne wird vorgeschlagen, die lit d des § 42 Abs 2 aufzuheben.

Daneben werden in § 54 die Verweisungen auf das Bundesrecht auf den neuesten Stand gebracht.

Zu Art IV (Salzburger Landwirtschafts-Materialeilbahngesetz):

Das Gesetz vom 20. Juni 1962 über den Bau und Betrieb landwirtschaftlicher Materialeilbahnen im Land Salzburg (Salzburger Landwirtschafts-Materialeilbahngesetz) soll außer Kraft treten, da dieses Regelungswerk in den letzten 10 Jahren nur einen Anwendungsfall hatte und mittlerweile der Bau von solchen Maschinen auch durch andere Normen geregelt ist, sodass ein Entfall gerechtfertigt erscheint. Eventuell notwendige andere Bewilligungen, wie etwa aufgrund von naturschutzrechtlichen oder baurechtlichen Normen, bleiben von dieser Aufhebung unberührt.

Zu Art V (Salzburger Motorschlittengesetz 2016):**Zu § 1:**

§ 1 Abs 1 entspricht dem geltenden § 1 Abs 1 und 2 des Salzburger Motorschlittengesetzes. Er regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes und definiert den Begriff „Motorschlitten“. Dieser umfasst Pistengeräte, sogenannte Schidoos oder Schneemobile und auch andere Fahrzeuge (zB Quads), soweit sie mit Raupenbändern ausgestattet sind und somit die Schneedecke befahren können.

Abs 2 enthält die Kernregelung des neuen Motorschlittengesetzes. Er normiert jene Zwecke, zu denen Motorschlitten im Land Salzburg außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr betrieben werden dürfen. Dabei übernehmen die lit a bis c die Inhalte des bisherigen § 3 und die lit d bis f die Inhalte des bisherigen § 4 Abs 1 lit a und b und Abs 2. Neu eingefügt wird die lit g, welche den Betrieb von Motorschlitten im Rahmen einer nach dem Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 bewilligungspflichtigen Veranstaltung für zulässig erklärt.

Abs 3 ermächtigt die Landesregierung, mittels Verordnung spezielle Sicherheitsvorgaben für den Betrieb von Motorschlitten zu den in Abs 2 lit d bis f des Salzburger Motorschlittengesetzes 2016 genannten Zwecken festzulegen.

Im Abs 4 wird ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Gesetzes bzw der gemäß § 1 Abs 3 erlassenen Verordnung analog zum bisherigen § 8 unter Strafsanktion gestellt.

Zu § 2:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des neuen und das Außerkrafttreten des bisherigen Gesetzes. Durch die Aufhebung des bisherigen Gesetzes tritt auch die Motorschlittenverordnung aus 1972 außer Kraft. Weiters wird im Hinblick auf den nunmehr bewilligungsfreien Betrieb von Motorschlitten zu bestimmten Zwecken das Außerkrafttreten der bisherigen Bewilligungsbescheide angeordnet. Beschneidungen bestehender Rechte sind ausgeschlossen, da genau jene Zwecke, die früher einer Bewilligung bedurften, nun bewilligungsfrei sind.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 70 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landeswappengesetz 1989, das Jagdgesetz 1993 und das Fischereigesetz 2002 geändert, das Salzburger Landwirtschafts-Materialeilbahngesetz aufgehoben und das Salzburger Motorschlittengesetz 2016 erlassen werden (Salzburger Deregulierungspaket I)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 23. November 2016 mit der Vorlage befasst.

Berichterstatter Abg. HR Dr. Schöchel leitet die Verhandlungen der gegenständlichen Regierungsvorlage ein und erläutert die einzelnen Novellierungsvorhaben. Insgesamt sei das Deregulierungspaket I ein absoluter Schritt in die richtige Richtung, das zu einer Verwaltungsvereinfachung führe.

In der Generaldebatte wird seitens der Landtagsparteien zu den Artikeln I, II, III und IV grundsätzliche Zustimmung signalisiert.

Zu Artikel V erklärt Klubobmann Abg. Schwaighofer, dass nun ein neugefasstes Salzburger Motorschlittengesetz vorliege, das auch Verwaltungsvereinfachungen bringen solle. Grundsätzlich habe bislang ein Verbot von Motorschlitten gegolten und man hätte diese nur mit einer Ausnahmegenehmigung betreiben dürfen. Eine solche Ausnahmegenehmigung hätte unter Vorlage aller erforderlichen Dokumente alle drei Jahre neu erwirkt werden müssen, was bei den Bezirksverwaltungsbehörden als relativ sinnloser Aufwand gesehen werde. Deshalb sei diese Regierungsvorlage entstanden, um die Verwaltung praktikabler zu machen. Nach intensiven Diskussionen habe sich der Bedarf ergeben, einige zu weit gehende Öffnungen einzubremsen. Ein gewisses Maß an Kontrolle sei nämlich notwendig. Klubobmann Abg. Schwaighofer bringt sohin folgenden Abänderungsantrag ein:

1. § 1 Abs 2 lit f lautet:

„f) unumgänglich notwendige Fahrten zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich oder gewerblich genutzter Liegenschaften (zB Wildhege, nicht jedoch Verleih von Motorschlitten); Versorgung von Schutzhütten; Zufahrten zu Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, soweit sie mit anderen Fahrzeugen nicht erreicht werden können;“

2. § 1 Abs 3 und 4 erhalten die Absatzbezeichnung „(4)“ und „(5)“ und lautet Abs 3 (neu):
„(3) Motorschlitten dürfen nur betrieben werden, wenn sie durch die Bezirksverwaltungsbehörde registriert sind und die Registrierungsnummer gut sichtbar am Motorschlitten ange-

bracht ist. Zuständig ist jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Halterin oder der Halter den Hauptwohnsitz hat, im Fall des Fehlens eines Hauptwohnsitzes im Land Salzburg jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Motorschlitten überwiegend betrieben werden soll.

3. § 1 Abs 4 (neu) wird nach dem Wort „Schipisten“ die Wortfolge „und über die Registrierung von Motorschlitten gemäß Abs 3“ eingefügt

4. Im § 1 Abs 5 (neu) wird die Verweisung „gemäß Abs 3“ durch die Verweisung „gemäß Abs 4“ ersetzt.

Klubobmann Abg. Schwaighofer führt dazu aus, dass die Befürchtung bestanden habe, dass Motorschlitten jederzeit benutzt werden könnten und diese nicht einmal registriert seien. Dies solle durch den vorliegenden Abänderungsantrag vermieden werden. Es werde eine Einschränkung auf „unumgänglich notwendige Fahrten“ vorgenommen. Weiters sollte im Gesetz und insbesondere in der Verordnung klar definiert werden, welche sonstigen Maßnahmen zu treffen seien, um die Belastung für Natur, Umwelt und Anwohner möglichst gering zu halten. Die weiteren Inhalte des Abänderungsantrages werden sodann ausführlich von Klubobmann Abg. Schwaighofer erläutert.

Abg. Rothenwänder erkundigt sich bei der Legistik, ob Motorschlitten über die im Gesetz aufgezählten Zwecke hinaus verwendet werden dürften und welche Sicherheitsvorschriften von der Landesregierung erlassen würden.

Zweite Präsidentin Mosler-Törnström BSc bemängelt, dass die Landesumwelthanwaltschaft nicht automatisch im Begutachtungsverfahren zu einer Stellungnahme eingeladen worden sei, sondern diese von sich aus eine solche abgegeben hätte. In ihrer weiteren Wortmeldung geht sie auf die Fragen der Eignung der Lenkerinnen und Lenker und die Sicherheitsvorschriften ein und richtet diesbezügliche Fragen an die anwesenden Expertinnen und Experten.

Abg. Mag. Scharfetter sagt, dass Salzburg über ein sehr strenges Motorschlittengesetz verfüge, während andere Bundesländer gar kein Gesetz hätten. Absicht der vorliegenden Novelle sei nicht, das Motorschlittengesetz inhaltlich aufzuweichen, sondern den Vollzug zu vereinfachen und zu entbürokratisieren. Salzburg bleibe aber restriktiv und schließe eine gewerbliche Nutzung weiterhin aus, außer es handle sich um die Versorgung von Schihütten. Neben dem Gesetz sei aber auch die Verordnung zu berücksichtigen und deshalb bringt Abg. Mag. Scharfetter folgenden Entschließungsantrag ein:

Die Landesregierung wird aufgefordert, in der im Gesetz über den Betrieb zum Motorschlitten im § 1 Abs 4 (neu) vorgesehenen Verordnung der Landesregierung folgende Punkte jedenfalls zu berücksichtigen:

1. Zur Registrierung sind nur in Österreich zugelassene (typisierte) Fahrzeuge zulässig.

2. Der Antrag ist im elektronischen Weg unter Bekanntgabe des anzuwendenden Rechtfertigungszweckes einzubringen. Bei dessen Wegfall ist die Meldung an die Behörde verpflichtend; der Behörde kommt in diesem Fall eine Entzugsberechtigung zu.
3. Bei Registrierung für die Zufahrt zu Wohn- und Wirtschaftsgebäuden (§ 1 Abs 2 lit f) ist eine Bestätigung des Bürgermeisters beizubringen, dass ein Erreichen des Objektes mit anderen Fahrzeugen bei Schneedecke nicht möglich ist.
4. Sämtliche Motorschlitten sind in einer Registrierungsevidenz zu führen; die Berg- und Naturwacht ist über Registrierungen zu informieren.

Nach ausführlicher Darlegung der Intentionen des Entschließungsantrages kommt Abg. Mag. Scharfetter zu dem Schluss, dass die vorgelegte Regelung mit den Klarstellungen, Ergänzungen und Nachschärfungen in Kombination mit der Verordnung dazu führen würden, dass das Motorschlittengesetz nicht aufgeweicht, sondern der Vollzug wesentlich vereinfacht würde.

Abg. Konrad MBA begrüßt grundsätzlich die strenge Haltung gegenüber Motorschlitten. Er erkundigt sich nach den Regelungen in Tirol, nach den Strafbestimmungen und nach Regelungen für Shuttle-Dienste.

Landeshauptmann Dr. Haslauer sagt, dass mit dem vorliegenden Gesetz ein wichtiger Deregulierungsschritt und eine Systemumkehr verbunden seien, die von allgemeiner politischer Aussagekraft seien. Allein im Pongau gebe es 200 registrierte Motorschlittenbetreiber mit rund 500 Geräten. Darunter würden sich auch zahlreiche Pistengeräte befinden. Ihm sei kein Fall bekannt, dass ein Antrag auf Erteilung einer Motorschlittengenehmigung verweigert worden sei. Das Gesetz sei mit einem Paradigmenwechsel verbunden. Generell sei der Betrieb von Motorschlitten untersagt, außer der Motorschlitten werde zu den Zwecken des Abs. 2 verwendet.

Das Gesetz sei auch mit dem Vertrauen verbunden, dass sich die Bürgerinnen und Bürger gesetzeskonform verhalten würden und man gehe auch weg von einem übertriebenen Bevormundungs- und Verwaltungsstaat. Insgesamt sei das Gesetz mit den vorgeschlagenen Ergänzungen eine runde Sache.

Dr. Sieberer (Legislativ- und Verfassungsdienst) erklärt zu den aufgeworfenen Fragen, dass Motorschlitten zu anderen als in Abs. 2 genannten Zwecken nicht verwendet werden dürften. Weiters geht er auf die diversen Sicherheitsaspekte der Verordnung und die Strafbestimmungen ein. Weiters nimmt Dr. Sieberer Stellung zum Entschließungsantrag und bringt entsprechende Änderungsvorschläge ein.

Landesumweltanwalt Dr. Wiener sagt, dass im Vergleich zum ursprünglichen Gesetzesentwurf eine deutliche Entwarnung zu geben sei. MMag.^a Kabel-Herzog (Referat 1/05) berichtet, dass es in Tirol kein eigenes Gesetz gebe.

Abg. Wiedermann meint auf Grund der Diskussion, dass viele Fragen ungeklärt seien und das ganze Gesetz eine Baustelle sei. Deshalb spreche er sich dafür aus, das Gesetzesvorhaben zurückzustellen.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Gutschi hält fest, dass man hinsichtlich der Verordnung lediglich eine Entschliebung fassen und nicht den Verordnungstext schreiben wolle. Die Entschliebung sei ein Auftrag an die Landesregierung, die Vorschläge des Landtages in der Verordnung zu berücksichtigen.

Klubvorsitzender Abg. Steidl spricht sich für die Deregulierung aus. Die gegenständliche Vorlage sei nicht ausgereift und nicht mit allen geklärt. Der Entschliebungsantrag löse bei den Juristen massive Bedenken aus. Deshalb spreche er sich dafür aus, dem Landtag etwas Beschlussfähiges vorzulegen.

Klubobmann Abg. Schwaighofer stellt fest, dass seiner Meinung nach der Abänderungsantrag zum Gesetz weitgehend außer Streit stehe und beschlussreif sei. Auf Grund der Debatte bringt Klubobmann Abg. Schwaighofer folgenden modifizierten Entschliebungsantrag ein:

Die Landesregierung wird aufgefordert, in der im Gesetz über den Betrieb zum Motorschlitten im § 1 Abs. 4 (neu) vorgesehenen Verordnung der Landesregierung folgende Punkte jedenfalls zu berücksichtigen:

1. Voraussetzungen und Verfahren der Registrierung, ua. die Art der Eingabe, den Rechtfertigungszweck bzw. seine Änderungen und die Führung der Evidenz,
2. Einschränkende Regelungen zur Zufahrt zu Wohn- und Wirtschaftsgebäuden.

Der von Klubobmann Abg. Schwaighofer modifizierte Entschliebungsantrag wird mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen und Abg. Konrad MBA gegen die Stimmen der FPS zum Beschluss erhoben.

Der Abänderungsantrag von Klubobmann Abg. Schwaighofer wird nach ausführlicher Diskussion in der folgenden modifizierten Fassung zur Abstimmung gestellt:

1. § 1 Abs 2 lit f lautet:

„f) unumgänglich notwendige Fahrten zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich oder gewerblich genutzter Liegenschaften (z. B. Wildhege, nicht jedoch Verleih von Motorschlitten); Versorgung von Schutzhütten; Zufahrten zu Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, soweit sie mit anderen Fahrzeugen nicht erreicht werden können;“

2. § 1 Abs 3 und 4 erhalten die Absatzbezeichnung „(4)“ und „(5)“ und lautet Abs 3 (neu):

„(3) Motorschlitten dürfen - ausgenommen für Zwecke nach Abs 2 lit. a bis c - nur betrieben werden, wenn sie durch die Bezirksverwaltungsbehörde registriert sind und die Registrierungsnummer gut sichtbar am Motorschlitten angebracht ist. Zuständig ist jene Bezirksver-

waltungsbehörde, in deren Sprengel die Halterin oder der Halter den Hauptwohnsitz hat, im Fall des Fehlens eines Hauptwohnsitzes im Land Salzburg jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Motorschlitten überwiegend betrieben werden soll.

3. § 1 Abs 4 (neu) wird nach dem Wort „Schipisten“ die Wortfolge „und über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Registrierung von Motorschlitten gemäß Abs 3 einschließlich der Registrierungsevidenz“ eingefügt.

4. Im § 1 Abs 5 (neu) wird die Verweisung „gemäß Abs 3“ durch die Verweisung „gemäß Abs 4“ ersetzt.

In der Spezialdebatte werden die Artikel I, II, III und IV einstimmig und der Artikel V in der durch den Abänderungsantrag modifizierten Form mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen und Abg. Konrad MBA gegen die Stimmen der FPS zum Beschluss erhoben.

In der Abstimmung über die gesamte Vorlage wird das in der Beilage Nr. 70 enthaltene Gesetz unter Berücksichtigung der Abänderungen in Artikel V mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen und Abg. Konrad MBA gegen die Stimmen der FPS zum Beschluss erhoben.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen und Abg. Konrad MBA gegen die Stimmen der FPS - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 70 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe folgender Änderungen in Artikel V zum Beschluss erhoben:

1. § 1 Abs 2 lit f lautet:

„f) unumgänglich notwendige Fahrten zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich oder gewerblich genutzter Liegenschaften (z. B. Wildhege, nicht jedoch Verleih von Motorschlitten); Versorgung von Schutzhütten; Zufahrten zu Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, soweit sie mit anderen Fahrzeugen nicht erreicht werden können;“

2. § 1 Abs 3 und 4 erhalten die Absatzbezeichnung „(4)“ und „(5)“ und lautet Abs 3 (neu):

„(3) Motorschlitten dürfen - ausgenommen für Zwecke nach Abs 2 lit. a bis c - nur betrieben werden, wenn sie durch die Bezirksverwaltungsbehörde registriert sind und die Registrierungsnummer gut sichtbar am Motorschlitten angebracht ist. Zuständig ist jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Halterin oder der Halter den Hauptwohnsitz hat, im Fall des Fehlens eines Hauptwohnsitzes im Land Salzburg jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Motorschlitten überwiegend betrieben werden soll.“

3. § 1 Abs 4 (neu) wird nach dem Wort „Schipisten“ die Wortfolge „und über die Voraussetzungen und das Verfahren für die Registrierung von Motorschlitten gemäß Abs 3 einschließlich der Registrierungsevidenz“ eingefügt.

4. Im § 1 Abs 5 (neu) wird die Verweisung „gemäß Abs 3“ durch die Verweisung „gemäß Abs 4“ ersetzt.

Salzburg, am 23. November 2016

Die Vorsitzende-Stellvertreterin:
Mag.^a Sieberth eh.

Der Berichterstatter:
HR Dr. Schöchler eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 14. Dezember 2016:

In der Sitzung des Landtages wurde von der ÖVP folgender Abänderungsantrag eingebracht:

Abänderungsantrag zu Nr. 118 , Artikel V der Beilagen

Der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Artikel V des Deregulierungspakets I (Regierungsvorlage Nr 70 BglLT 5. Sess 15. GP in der Fassung des Ausschussberichts Nr 118 BglLT 5. Sess 15. GP) wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs 2 lit g lautet:

„g) Verwendung für Veranstaltungen im Sinn des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997.“

2. Im § 2 wird angefügt:

„Motorschlitten mit Motorschlittennummern gemäß § 4 Abs 4 des im zweiten Satz zitierten Gesetzes gelten als registriert im Sinn von § 1 Abs 3; die Motorschlittennummern gelten dabei als Registrierungsnummern.“

Der Antrag des Ausschusses wird in der durch den Abänderungsantrag ergänzten Form mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grüne und der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Konrad MBA und Fürhapter gegen die Stimmen von FPS, eine Stimme des TSS und der Abg. ohne Fraktionszugehörigkeit Steiner-Wieser - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.